



per E-Mail:

s.conzales.5wdf5cwe@fragdenstaat.de

Frau

Selma Conzales

Berlin, 6. August 2015
Geschäftszeichen:
ZR 4-1334-IFG-265/2015
ZR 4-1334-IFG-268/2015
ZR 4-1334-IFG-277/2015
ZR 4-1334-IFG-279/2015
ZR 4-1334-IFG-281/2015
ZR 4-1334-IFG-282/2015
ZR 4-1334-IFG-291/2015
ZR 4-1334-IFG-317/2015

Bezug:
Ihre E-Mails vom
12., 13. und 16. Juli 2015

Referat ZR 4
Geheimchutz, Datenschutz,
Informationsfreiheit

Behördlicher
Datenschutzbeauftragter

bearbeitet von:
Marina Mateus
Platz der Republik 1
11011 Berlin
Telefon: +49 30 227-33043 (Vz)
Fax: +49 30 227-36336
datenschutz.zr4@bundestag.de

Dienstgebäude:
Marie-Elisabeth-Lüders-Haus
Adele-Schreiber-Krieger-Straße 1
10117 Berlin

Anträge nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

Sehr geehrte Frau Conzales,

hiermit bestätige ich Ihnen den Eingang Ihrer E-Mails vom
12. 13. und 16. Juli 2015, mit denen Sie um Übersendung

1. von Übersichten aller Ausarbeitungen der
Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages, die
die Länder Neuseeland, Tonga, Samoa, Fidschi, Kiribati,
Tuvalu, Cookinseln und Amerikanisch-Samoa, sowie der
deutschen Südseepolitik seit 2005 betreffen
- ZR 4-1334-IFG-265/2015 -,
2. der Ausarbeitung der Wissenschaftlichen Dienste des
Deutschen Bundestages mit dem Titel: Rechtsfragen im
Kontext der Abgeordnetenkorruption
- ZR 4-1334-IFG-268/2015 -,
3. von Übersichten aller Ausarbeitungen der
Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages, die
die Länder Australien, Nauru, Papua-Neuguinea und
Salomonen sowie der deutschen Südseepolitik seit 2005
betreffen
- ZR 4-1334-IFG-277/2015 -,
4. von Übersichten aller Ausarbeitungen der
Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages, die
die Länder Kasachstan, Turkmenistan, Tadschikistan,
Usbekistan und Kirgistan sowie der deutschen
Zentralasienpolitik seit 2005 betreffen



- ZR 4-1334-IFG-279/2015 - ,

5. von Übersichten aller Ausarbeitungen der Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages, die das Land Namibia sowie der deutschen Namibia-Politik seit 2005 betreffen

- ZR 4-1334-IFG-281/2015 –,

6. von Übersichten aller Ausarbeitungen der Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages, die die Länder Trinidad und Tobago, Antigua und Barbuda, Barbados, Dominica, Grenada, Guyana, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent, Grenadinen und Suriname seit 2005 betreffen

- ZR 4-1334-IFG-282/2015 –,

7. von Übersichten aller Ausarbeitungen der Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages, die die Armenien, Aserbaidshan und Georgien sowie der deutschen Kaukasuspolitik seit 2005 betreffen

- ZR 4-1334-IFG-291/2015 - und

8. von Übersichten aller Ausarbeitungen der Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages, die die Länder Saudi-Arabien, Oman, Yemen, Vereinigte Arabische Emirate, Kuwait, Bahrain, Katar, Irak, Syrien, Libanon, Jordanien sowie die Deutsche Arabien-Politik seit 2005 betreffen

- ZR 4-1334-IFG-317/2015 -

bitten.

Soweit Sie eine Antwort in elektronischer Form wünschen, möchte ich auf Folgendes hinweisen:

Zwar bedarf ein Informationszugang nach dem IFG grundsätzlich keiner Form. Im Einzelfall kann die Behörde jedoch einen schriftlichen Antrag oder eine Konkretisierung z. B. zur Feststellung der Identität des Antragstellers verlangen.



Nach § 7 Abs. 3 IFG kann die Auskunftserteilung grundsätzlich in mündlicher, telefonischer, schriftlicher oder elektronischer Form erfolgen. Einfache Auskünfte können grundsätzlich telefonisch oder per E-Mail erteilt werden. Der Antrag ist hier jedoch nicht auf den Zugang einer einfachen Auskunft gerichtet.

Gemäß § 41 Abs. 1 Satz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) ist ein Verwaltungsakt demjenigen bekanntzugeben, für den er bestimmt ist. Der Zeitpunkt der Bekanntgabe setzt eine Rechtsbehelfsfrist in Gang. Ein schriftlicher Verwaltungsakt, der im Inland durch die Post übermittelt wird, gilt am dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bekannt gegeben, § 41 Abs. 2 Satz 1 VwVfG. Mangels Anschrift im Inland besteht diese Möglichkeit der Bekanntgabe bisher nicht.

Hat ein Antragsteller keinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland kann die Behörde nach § 15 VwVfG verlangen, innerhalb einer angemessenen Frist einen Empfangsbevollmächtigten im Inland zu benennen. Unterlässt der Antragsteller dies, gilt ein an ihn gerichtetes Schriftstück am siebenten Tag nach Aufgabe zur Post als zugegangen.

Zwar wäre grundsätzlich auch eine Übersendung eines Verwaltungsaktes elektronisch möglich. Wann ein elektronischer Verwaltungsakt im Sinne von § 41 Abs. 2 Satz 2 VwVfG bekannt gegeben werden darf, richtet sich nach § 3a Abs. 1 IFG, wonach der Empfänger einen entsprechenden Zugang eröffnet haben muss. Einen entsprechenden Zugang - hier durch Mitteilung einer persönlichen E-Mail-Adresse - wurde bisher nicht eröffnet. Kein persönlicher Zugang wird durch Angabe einer E-Mail-Adresse über „fragdenstaat.de“ oder über eine E-Mail-Adresse, die extra dafür generiert wurde, Antworten direkt wieder auf die „fragdenstaat.de“-Adresse umzuleiten, hergestellt.

„Fragdenstaat.de“ kann nicht als E-Mail-Provider angesehen werden, da die Zielsetzung der Plattform nicht primär auf die Erbringung von Dienstleistungen gerichtet ist. Zudem werden über dieses Internetportal übermittelte IFG-Anfragen in beiden Richtungen automatisiert inhaltlich verändert (z. B. durch das Weglassen von Namen, Anreden und Adressen, [Teil]-Inhalten). Insgesamt ist die Bekanntgabe eines Verwaltungsaktes an einen



Antragsteller beim Versenden an eine @fragdenstaat.de-Adresse nicht sichergestellt. Der Zeitpunkt der Bekanntgabe ist für die Behörde nicht erkennbar. Wenn bei „fragdenstaat.de“ eine Antwort einer Behörde eingeht, werden die Antragsteller darüber zwar automatisch durch „fragdenstaat.de“ per E-Mail benachrichtigt. Dieser Zeitpunkt ist jedoch nicht gleichzusetzen mit dem Zeitpunkt der Bekanntgabe nach dem VwVfG, denn die Antragsteller entscheiden, ob und wann sie auf die bei dieser Plattform bereitgestellte Antwort zugreifen. Bei der Bekanntgabe kommt es jedoch auf die tatsächliche Verfügungsgewalt an. Bei Versendung per E-Mail wird die Verfügungsgewalt grundsätzlich mit der Ablage der Nachricht im elektronischen Briefkasten begründet, d. h. auf einem Speicherplatz, auf den der Empfänger alleinigen Zugriff hat. Der Zugang auf einer Internetseite, die den Betroffenen darüber informiert, dass Informationen unter einer bestimmten Adresse abrufbar sind, reicht hierfür nicht aus (Stelkens/Bonk/Sachs, VwVfG, § 41 Rn. 92).

Daher bitte ich Sie, bis zum **21. August 2015** mir entweder eine postalische Anschrift im Inland oder einen Empfangsbevollmächtigten mit einer postalischen Anschrift im Inland nach § 15 VwVfG unter Vorlage einer Vollmacht zu benennen. Hierfür reicht eine entsprechende Erklärung von Ihnen und der bevollmächtigten Person. Haben Sie eine Person im Sinne von § 15 Abs. 1 VwVfG benannt, werden die Entscheidungen über die IFG-Anträge an den Bevollmächtigten übersandt und damit bekannt gegeben (Stelkens/Bonks/Sachs, VwVfG, § 15, Rn. 9). Sollten Sie bis zum 21. August 2015 keinen Empfangsbevollmächtigten benennen, gilt grundsätzlich ein an Ihre Anschrift im Libanon gerichtetes Schriftstück am siebenten Tage nach der Aufgabe zur Post als zugegangen.

Wie dargestellt können die Entscheidungen über die IFG-Anträge nur durch einen schriftlichen Verwaltungsakt erfolgen.

Nach einer ersten Prüfung Ihrer Anträge möchte ich Sie zudem auf Folgendes hinweisen:

Der Anwendungsbereich des IFG ist gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2 IFG für den Deutschen Bundestag nur eröffnet, soweit er öffentlich-rechtliche Verwaltungsaufgaben wahrnimmt.



Ein Zugang zu diesen von Ihnen begehrten Informationen wäre jedoch nach dem IFG nur möglich, soweit diese tatsächlich vorliegen (§ 1 Abs. 1 i. V. m. § 2 Nr. 1 IFG) und keine Ausschlussgründe nach §§ 3 ff. IFG entgegenstehen.

Sie möchten ohne weitere Einschränkung Zugang zu Auflistungen aller Ausarbeitungen zu den Themenkomplexen diverser Länder.

Aufgrund Ihrer weitgefassten Anträge ist eine umfangreiche Recherche und Prüfung erforderlich. Dieser wesentlich erhöhte Verwaltungsaufwand für die Bearbeitung Ihrer Anträge ist gebührenpflichtig; die Gebührenhöhe kann erst nach Abschluss der Prüfung beziffert werden. Auf der Grundlage des § 10 IFG i. V. m. §§ 1, 2 IFGGebV und der Anlage 1 Teil A, 1.3 zu § 1 Abs. 1 IFGGebV fallen hinsichtlich Ihrer Anträge für einen Mitarbeiter des mittleren Dienstes Gebühren in Höhe von 30 Euro je Stunde, des gehobenen Dienstes Gebühren in Höhe von 45 Euro je Stunde und für einen Mitarbeiter des höheren Dienstes in Höhe von 60 Euro je Stunde an.

Darüber hinaus ist der Verwaltungsaufwand für die Herstellung von im Sinne der IFGGebV gebührenpflichtig. Es fallen als Auslagen 0,10 Euro pro A4-Kopie an (gemäß Anlage Teil B, 1.1 zu § 1 Abs. 1 IFGGebV), die nach der IFGGebV im Falle einer Auskunftserteilung bezahlt werden müssen.

Ich bitte Sie daher ebenfalls bis zum **21. August 2015** um Mitteilung, ob Sie an Ihrem Antrag angesichts der dargestellten Auslagen- und Gebührenfolge festhalten.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

Schmidt-Hederich